

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 33
Flurbereinigungsbehörde

Mönchengladbach, den 27.09.2023
Croonsallee 36-40
41061 Mönchengladbach
Tel.: 0211/475-9803
E-Mail: Dezernat33@brd.nrw.de

Flurbereinigung Erftaue-Hombroich
Az.: 33 – 7 12 02

Auslegung der Wertermittlungsergebnisse und **Einladung zum Anhörungstermin mit Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Flurbereinigungsbehörde die Wertermittlung für das mit Beschluss vom 14.09.2012 angeordnete vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Erftaue-Hombroich durchgeführt.

a) Auslegung der Wertermittlungsergebnisse

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung liegen bis zum 24.11.2023 gem. § 32 Satz 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) für die Beteiligten (Grundstückseigentümer und sonstige Rechteinhaber) zur Einsichtnahme aus. Die Auslegung erfolgt im Internet unter folgendem Link:

<https://membox.nrw.de/index.php/s/t0mGXORUE5AayCK>
Kennwort: Erftaue2023

Darüber hinaus können die Unterlagen im vorstehenden Zeitraum bei der Flurbereini-gungsbehörde eingesehen werden. Terminvereinbarung ist erforderlich.

b) Anhörungstermin mit Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse

Zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 32 Satz 2 FlurbG lade ich alle Beteiligten der Flurbereinigung ein zu einem Anhörungstermin.

Ort: Martinusforum/Altes Pastorat, Unterstraße 75, 41516 Grevenbroich-Wevelinghoven
Zeitraum: 13.11.2023 – 22.11.2023

Alle Grundstückseigentümer im Flurbereinigungsgebiet erhalten schriftlich einen Termin-vorschlag. Darüber hinaus ist eine telefonische Terminabsprache möglich zu den Dienst-zeiten unter den Rufnummern 0211/475-9866 sowie 0211/475-9865.

Im Anhörungstermin können von den Beteiligten Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung vorgebracht werden. Solche Einwendungen können auch schriftlich bis zum 08.12.2023 bei der Flurbereinigungsbehörde vorgebracht werden.

Nach Entscheidung über die Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung durch besonderen Verwaltungsakt festgestellt. Dieser Verwaltungsakt wird ebenfalls ortsüblich öf-fentlich bekannt gemacht.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung eines Termins gehindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss der Flurbereinigungsbehörde eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift vorlegen. Vollmachtsvordrucke kön-nen bei der Flurbereinigungsbehörde angefordert werden.

Im Auftrag
gezeichnet
Ralf Wilden